

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERSATZTEILLIEFERUNG

### ALLGEMEINES:

Alle Lieferungen von Ersatzteilen durch die Springer Maschinenfabrik GmbH („SPRINGER“) werden nur unter den folgenden Bedingungen erbracht, wenn und soweit nicht im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge für Ersatzteillieferungen, auch wenn sie dort nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Fremde Geschäftsbedingungen gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

### ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN:

Bestellungen des Kunden werden durch schriftliche Annahme seitens SPRINGER („Auftragsbestätigung“) für den Kunden rechtswirksam und bindend, mangels einer solchen Auftragsbestätigung spätestens mit der Lieferung an den Kunden. SPRINGER behält sich das Recht vor, Bestellungen jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Von SPRINGER genannte Lieferzeiten sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich insbesondere vorbehaltlich der rechtzeitigen Erbringung allfälliger bauseitiger Leistungen durch den Kunden und der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von SPRINGER. Für den Fall der nicht fristgerechten Erbringung allfälliger bauseitiger Leistungen durch den Kunden oder der Einhaltung sonstiger Pflichten durch den Kunden (einschließlich der fristgerechten Leistung von Zahlungen) ist SPRINGER berechtigt, die eigenen Leistungen bis zur Einhaltung der Pflichten durch den Kunden einstellen.

### BAUSEITIGE LIEFERUNGEN- UND LEISTUNGEN (VOM KUNDEN AUF EIGENE KOSTEN BEREITZUSTELLEN):

- Alle nicht ausdrücklich in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung angeführten Ersatz- und Einbauteile
- Demontage vorhandener Teile und Einbau der Neuteile
- Umbau (Erweiterung) der Hydraulik, Pneumatik, der elektrischen Steuerung sowie der Elektro-Installation, -Verkabelung, Inbetriebnahme
- Der Kunde ist für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen und für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit alleine verantwortlich.

### ZAHLUNGEN:

Die Bezahlung der von SPRINGER gelieferten Ersatzteile und der von SPRINGER erbrachten Leistungen erfolgt in der in der maßgeblichen Rechnung angeführten Währung und Höhe. Rechnungen sind binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Etwaige Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

Wenn dies nach Meinung von SPRINGER erforderlich ist, ist SPRINGER berechtigt, volle oder teilweise Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit für die Bezahlung, die für SPRINGER akzeptabel ist, zu verlangen.

Preise sind grundsätzlich in Euro angegeben und enthalten keine Mehrwertsteuer oder sonstige außerhalb von Österreich anfallende Steuern oder Abgaben. Alle eventuellen Steuern oder Abgaben, die nicht explizit genannt sind, müssen vom Kunden getragen werden. Versicherung, Installation, Endbenutzerschulung, Versand und Kundendienst sind nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich angegeben.

Wenn der Kunde die geschuldeten Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, werden unabhängig anderer SPRINGER zustehender Rechte dem Kunden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Zinsen fallen täglich, auf Basis des ausstehenden Betrages, vom Fälligkeitszeitpunkt bis zu dessen vollständiger Bezahlung an. Der Kunde hat die angemessenen Kosten, die bei der Eintreibung rückständiger Zahlungen SPRINGER oder seinem Vertreter entstanden sind, zu ersetzen.

Der Kunde hat kein Recht auf Aufrechnung, Einbehaltung oder Minderung, es sei denn, ein entsprechender Anspruch wird von einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht rechtskräftig festgestellt.

Für die Ausstellung von Anzahlungsgarantien wird seitens SPRINGER ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,85 % p.a. über die Garantiehöhe und die Garantielaufzeit an den Kunden verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach Ausstellung und Übermittlung der Anzahlungsgarantie und ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

## **EIGENTUMSVORBEHALT:**

Der jeweilige Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von SPRINGER.

## **GEHEIMHALTUNG UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG:**

Alle im Rahmen von oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder einem Vertrag von SPRINGER zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen oder sonstige technische Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und vom Kunden geheim zu halten, urheberrechtlich oder sonst sonderrechtlich geschützt und verbleiben im alleinigen geistigen Eigentum von SPRINGER. Sie dürfen nur im Rahmen des Angebots bzw. Vertrages verwendet werden. Jegliche sonstige Nutzung oder Verwertung, auch nur von Teilen oder Auszügen davon, welcher Art auch immer (insbesondere jegliche Vervielfältigung, Bearbeitung oder Weitergabe und Zurverfügungstellung an Dritte) ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SPRINGER stellt einen unbefugten Eingriff in die geistigen Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte von SPRINGER dar und berechtigen SPRINGER zu Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen.

## **LIEFERUNG:**

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen Lieferungen von Ersatzteilen FCA (Incoterms 2020), Werk SPRINGER in A-9360 Friesach oder in A-9833 Ranggersdorf.

## **HAFTUNG FÜR MÄNGEL:**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung der Ersatzteile, längstens jedoch 8 Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft der zur Abholung bereitstehenden Ersatzteile..

Der Kunde ist verpflichtet, Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ersatzteile SPRINGER schriftlich zu melden, widrigenfalls erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche.

Gewährleistungsansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter den Liefergegenstand nicht in der von SPRINGER vorgegebenen Weise montiert oder benützt, wenn Bedienungshinweise nicht beachtet werden, wenn der Kunde oder Dritte Veränderungen vornehmen oder wenn es sich beim Liefergegenstand um Teile handelt, die eine beschränkte Lebensdauer in Abhängigkeit von Benutzung, Behandlung und Pflege haben. Schließlich übernimmt SPRINGER keine Gewährleistung für normale Abnutzung und normalen Verschleiß bzw. Verschlechterung.

SPRINGER erfüllt Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl ausschließlich durch Verbesserung oder Austausch. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SPRINGER über.

## HAFTUNG FÜR SCHÄDEN:

SPRINGER haftet nur für Schäden, die von SPRINGER grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftung von SPRINGER für leichte Fahrlässigkeit ist ausgenommen für Personenschäden ausgeschlossen. Ansprüche gegen SPRINGER für Emissionsschäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Produktionsausfall sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gesamthaftung von SPRINGER für sämtliche Ansprüche des Kunden ist mit 10 % des Nettovertragspreises begrenzt.

## HÖHERE GEWALT:

SPRINGER trifft dem Kunden gegenüber keinerlei Haftung für jedweden Verlust oder Schaden, der dem Kunden als eine direkte oder indirekte Folge der Verhinderung, Behinderung, Verzögerung oder wirtschaftlichen Hinfälligkeit einer Erbringung von Dienstleistungen durch ein Ereignis außerhalb der Kontrolle von SPRINGER („ein Ereignis höherer Gewalt“) entsteht.

Sämtliche Verpflichtungen von SPRINGER werden für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt.

SPRINGER ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen oder Leistungen durch Sub-unternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat SPRINGER das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zurückzutreten, falls die Erfüllung des Vertrages länger als sechs Monate durch ein Ereignis höherer Gewalt behindert ist.

Sämtliche Verpflichtungen von SPRINGER werden für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt.

## RECHT, GERICHTSSTAND:

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf. Bei Kunden mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat gilt Klagenfurt als Gerichtsstand vereinbart. Alle aus oder in Zusammenhang mit Verträgen mit Kunden mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Klagenfurt. Verfahrenssprache ist deutsch. SPRINGER behält sich in beiden Fällen jedoch das Recht vor, seine Ansprüche auch am ordentlichen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen immer der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch SPRINGER.